

Luzern hinkt mit Transparenz hinterher

ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP Schluss mit Geheimhaltung, Luzern soll ein Öffentlichkeitsgesetz erhalten. Doch seit der Auftrag an die Regierung ging, ist fast nichts passiert. Andere Kantone sind weiter.

ALEXANDER VON DÄNIKEN
alexander.vondaeniken@luzernerzeitung.ch

Eine Umkehr vom Geheimhaltungszum Öffentlichkeitsprinzip: Das forderte Kantonsrat Alain Greter (Grüne, Luzern) in einem Vorstoss am 10. Mai 2010. Der Luzerner Regierungsrat sprach sich Anfang November 2010 für Greters Forderung nach mehr Transparenz aus und kündigte nach grossmehrheitlicher Zustimmung des Kantonsrats an, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Seither ist allerdings fast nichts passiert. Man sei noch an den Vorarbeiten des sehr komplexen Dossiers, sagt Gregor Zemp, stellvertretender Leiter des Rechtsdienstes im Justiz- bzw. Sicherheitsdepartement. Einen detaillierten Zeitplan gebe es noch nicht, man hoffe, bis Ende Jahr eine Vernehmlassungsvorlage bereitzustellen.

Motionär wird ungeduldig

Für Alain Greter ein unhaltbarer Zustand: «Es muss schneller gehen.» Schliesslich habe sich jüngst vor allem bei der «Geheimliste» zu den Sparmassnahmen gezeigt, dass es ein Öffentlichkeitsgesetz brauche. «Dass die Kommission damals gegen die Veröffentlichung gestimmt hat, respektiere ich natürlich», so Greter. Im Papier wurde aufgelistet, wie der Kanton beim Budget 2012 insgesamt 64,7 Millionen Franken sparen oder vielmehr zusätzliche Mittel generieren kann. Die Liste hat mittlerweile den Weg an die Öffentlichkeit gefunden (Ausgabe vom 7. März).

Regierungsrat und Finanzvorsteher Marcel Schwerzmann, der die Liste nicht hatte veröffentlichen wollen: «Ob sich an der Ausgangslage bei einem Öffentlichkeitsgesetz etwas geändert hätte, kann ich nicht beurteilen, da mir mög-

liche Gesetzesbestimmungen nicht bekannt sind.» Es werde aber «auch mit diesem Gesetz immer wieder Akten geben, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind».

Zug: Gesetzesentwurf kommt 2013

Punkto Öffentlichkeitsgesetz läuft es in Zug ähnlich wie in Luzern. Auch hier war ein Vorstoss Auslöser. Da die SVP-Motion bereits am 21. Juli 2008 eingereicht wurde, ist die Ausarbeitung des Gesetzes aber weiter gediehen als in Luzern. Eine Gesetzesvorlage wird laut der Zuger Staatskanzlei im Jahr 2013 vorgelegt. Details werden aber noch keine bekannt gegeben.

Uri: «Gesetz bewährt sich»

Der Kanton Uri hat bereits am 1. April 2007 ein Öffentlichkeitsgesetz verabschiedet. «Das Gesetz bewährt sich», sagt Adrian Zurfluh, Informationsbeauftragter des Landammanns. Seit Einführung des Gesetzes seien «sehr wenige» Gesuche um Einsicht in amtliche Dokumente eingegangen, was sich mit der Erfahrung anderer Kantone decke. «Zwar haben wir immer wieder mündliche Anfragen, doch oft handelt es sich um Dokumente, die vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen sind, etwa aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, oder der Aufwand für ein schriftliches Gesuch ist den Leuten zu hoch. Effektiv handelt es sich in den vergangenen vier Jahren um rund ein Dutzend schriftliche Anfragen, die uns bekannt sind.»

Trotzdem sei es sinnvoll gewesen, das Gesetz einzuführen. Denn: Der Kanton Uri hat seit der Einführung von sich aus mehr Dokumente von vornherein im Internet veröffentlicht, zum Beispiel Vernehmlassungsantworten an



«Es wird auch mit diesem Gesetz immer wieder Akten geben, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.»

MARCEL SCHWERZMANN,
REGIERUNGSRAT



«Es muss schneller gehen.»

ALAIN GRETER,
KANTONS RAT GRÜNE

den Bund. «Das schafft mehr Transparenz.»

Ausnahmen bestätigen die Regel

Das Urner Öffentlichkeitsgesetz gilt unter anderem für den Regierungsrat, die Kantonsverwaltung, die Anstalten und Körperschaften des Kantons und den Landrat. Diese Behörden müssen bei schriftlicher Anfrage Einsicht in amtliche Dokumente gewähren. Ausnahmen sind überwiegende Interessen, die die zuständigen Behörden begründen müssen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die vorzeitige Bekanntgabe der

Dokumente die Entscheidungsfindung beeinträchtigen können, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder wenn überwiegend private Interessen beeinträchtigt würden (siehe auch Box).

Einen Monat nach Uri hat auch der Kanton Schwyz ein «Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz» ausgearbeitet und am 24. Februar 2008 zur Abstimmung vorgelegt. Die Stimmbürger haben es mit über 70 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen. Laut dem Gesetz hat jede Person Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

Vorreiter Bern: Seit 1995

Bis jetzt sind Uri und Schwyz die einzigen Zentralschweizer Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip kennen. Der erste Kanton, der vom Geheimhaltungszum Öffentlichkeitsprinzip gewechselt hat, war Bern im Jahr 1995. Zahlreiche Kantone sind diesem Beispiel gefolgt, darunter Genf, Freiburg, Jura, Solothurn, Waadt, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Basel-Stadt, Aargau, Zürich, Wallis und Tessin.

Die Art und Weise, wie die Transparenz hergestellt wird, unterscheidet sich dabei stark. Einige Kantone wie Zürich haben das Öffentlichkeitsprinzip in die Kantonsverfassung aufgenommen. Andere Kantone wie Baselland hingegen haben das Prinzip stark eingeschränkt: Wer sich darauf beruft, muss ein «schützenswertes Interesse» geltend machen. Das läuft gegen den eigentlichen Grundsatz, wonach nicht der Bürger begründen muss, weshalb er Einsicht verlangt, sondern die Behörden, wenn sie diese nicht gewähren wollen.

Auch der Bund kennt das Öffentlichkeitsprinzip. Es ist seit 1. Juli 2006 in Kraft und gilt in erster Linie für die Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste. Für die Bereitstellung der Dokumente können Gebühren zu Lasten des Gesuchstellers erhoben werden. So werden etwa für den Arbeitsaufwand pro Stunde 100 Franken verrechnet.

E-Mails inklusive

GESETZ avd. Das Öffentlichkeitsprinzip gewährt jeder Person ein voraussetzungsloses Recht, amtliche Dokumente einzusehen. Falls die Behörde die Einsicht verweigert, muss sie dies begründen. Mögliche Gründe: überwiegende private oder öffentliche Interessen. Welche Kriterien für ein Öffentlichkeitsgesetz unter anderem zu berücksichtigen sind, führt der Antrag des Zuger Regierungsrats an den Kantonsrat vom Februar 2010 auf:

- **Dokumente: Was dürfen Bürger einsehen?** Als Dokument definieren Bund und Kantone nicht nur Papiere, sondern auch elektronische Informationen, etwa Power-Point-Präsentationen oder E-Mails. Voraussetzungen nach Bundesgesetz: Die Dokumente müssen fertiggestellt und amtlich sein. In Frage kommen auch private Schreiben mit amtlichem Inhalt.

- **Gesuch: Wie kommen Private oder Medienschaffende zum gewünschten Dokument?** In einigen Kantonen reicht ein Anruf, in anderen muss das Gesuch schriftlich eingereicht werden. Es braucht keine Begründung.

- **Ausnahmen: Wo liegt die Grenze des Öffentlichkeitsprinzips?** Während der Kanton Waadt eine abschliessende Aufzählung von Einschränkungen kennt, führt der Kanton Bern diese nicht einzeln auf. Dafür kommen Checklisten zum Einsatz, anhand deren die Behörden klären, was höher gewichtet wird: Geheimhaltungsinteressen oder das Öffentlichkeitsprinzip. Bei Bedarf dürfen Behörden einzelne Passagen einschwärzen.

Suche nach einem Schlossherrn dauert schon drei Jahre

ALBERSWIL 23 Zimmer, 18 000 Franken Monatsmiete – einziehen will keiner. Die Lage des Schlosses Casteln im Hinterland sei nicht optimal, so Besitzer und Makler.

Gesucht ist ein Schlossherr – und zwar «am liebsten einer, der ein Gespür hat für dieses einmalige Objekt». Dass dies schwierig wird, weiss Hubert von Sonnenberg, Besitzer des Schlosses Casteln in Alberswil. Schliesslich sucht der Basler Unternehmer, der selber nicht einziehen will, seit drei Jahren nach einem Schlossherrn. In diesen Tagen werben die Immobilienmakler von Engel & Völkers in Inseraten intensiver um einen Mieter für das 1682 erbaute und unter Denkmalschutz stehende Schloss.

Renovation kostete Millionen

Von Sonnenberg will sich Zeit lassen, wie er sagt. «Dauerts drei Jahre, bis der Richtige gefunden ist, dauerts halt drei Jahre.» Er sei «überzeugt davon, dass der Richtige irgendwann auftaucht». Ein Renditeobjekt sei das Schloss für ihn sowieso nicht. Wie viel Geld von Sonnenberg in die im Juni 2011 abgeschlossene Renovation (inklusive neuen Anbaus hinter dem Schloss) gesteckt hat, will er nicht sagen. Klar ist, dass sich die kantonale Denkmalpflege mit 700 000 Franken (oder 25 Prozent der subventionsberechtigten Kosten) beteiligt hat und dass vom Bundesamt für Kultur weitere rund 480 000 Franken beigesteuert wurden. Angenommen, die subventionsberechtigten Kosten würden



1682 erbaut und unter Denkmalschutz: das renovierte, modernisierte und mit einem Anbau (Bild unten links) ergänzte Schloss Casteln in Alberswil.

exakt den Baukosten entsprechen, hätte der Besitzer mindestens 2,8 Millionen Franken investiert.

Warum bis jetzt mit keinem Interessenten – Engel & Völkers spricht von einem Dutzend Personen – ein Baurechts- oder Pachtvertrag abgeschlossen werden konnte, sei vor allem auf die Lage zurückzuführen. «Das Hinterland ist nicht besonders gefragt», sagt der Makler. Von Sonnenberg teilt diese Einschätzung. Man sei jedoch schon «ganz nahe dran gewesen» an der Vermietung: Ein Architekt habe das Schloss auch als Büro nutzen wollen. Wohnen und Geschäften verbinden – dafür sei das Schloss wie geschaffen. Auch für Pferdebesitzer wäre der laut Inseraten «repräsentative Landsitz» bestens geeignet.

Laut dem Immobilienmakler wurden schon verschiedene andere Nutzungen geprüft. So habe man beispielsweise über eine Ferienresidenz im gehobenen Stil für alte Leute nachgedacht.

Mietzins beträgt 18 000 Franken

Was den Preis angeht: Monatlich sind für das Schloss mit 23 Zimmern, 760 Quadratmetern Wohnfläche, fünf Bädern und einem Umschwung von rund 10 000 Quadratmetern 18 000 Franken Mietzins vorgesehen. Läge das Schloss Casteln in der Nähe von Zürich oder Genf, wäre die Miete laut Makler «deutlich höher». Zu welchem Preis das Schloss im Baurecht zu kaufen wäre, lässt Engel & Völkers offen.

LUKAS NUSSBAUMER
lukas.nussbaumer@luzernerzeitung.ch

